

Übersicht zur Beihilfefähigkeit von Zahnersatz

Zahnersatz (Brücken, Kronen, Voll- oder Teilprothesen) ist nicht nur eine langwierige, sondern in der Regel auch eine teure Angelegenheit. Es ist daher verständlich, dass Sie vor Beginn der Behandlung die auf Sie zukommenden Kosten abschätzen und wissen wollen, welche Beihilfe Sie zu erwarten haben. Mit dieser Information wollen wir Sie hierbei unterstützen.

Wie bei allen anderen Aufwendungen, so gilt auch bei Zahnersatz die in § 3 Abs. 1 BVO NRW festgelegte Regelung:

Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang.

Was notwendiger Zahnersatz ist, stellt grundsätzlich ihre Zahnärztin / ihr Zahnarzt fest. Welche Kosten angemessen sind, entscheidet die Beihilfenfestsetzungsstelle anhand der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), der Beihilfeverordnung NRW (BVO NW), insbesondere der Anlage 7 der BVO NW.

Beispiel aus der GOZ:

GOZ Nr.	Leistungstext	Gebühr in Euro -1-fach-	Gebühr in Euro -2,3-fach-	Gebühr in Euro -3,5-fach-
5040	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskrone Die Leistung nach der Nummer 5040 ist neben der Leistung nach der Nummer 5080 nicht berechnungsfähig.	146,51	336,97	512,79
5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	22,50	51,74	78,74
5170	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer	14,06	32,34	49,21

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht zu den häufigsten Ursachen für eine Kürzung durch die Beihilfestelle:

1. Schwellenwert:

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ bildet der 2,3-fache Gebührensatz die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab. Der 2,3-fache Gebührensatz hat somit die Funktion eines **Schwellenwerts**.

Überschreitet der Zahnarzt bei der Abrechnung seiner Leistungen den 2,3-fachen Gebührensatz, so hat er dies nach § 10 Abs. 3 GOZ für Sie verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Eine Begründung ist nur nachvollziehbar, wenn der Zahnarzt im Einzelnen darlegt, welche über den Durchschnitt hinausgehenden Schwierigkeiten bzw. Zeitaufwände die Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen.

Ein Gebührensatz von mehr als 3,5 kann auch bei nachvollziehbarer Begründung beihilferechtlich nicht anerkannt werden.

Kann - bei Zugrundelegung objektiver Maßstäbe - die vom Zahnarzt gegebene Begründung die Überschreitung des 2,3-fachen Gebührensatzes nicht im abgerechneten Umfang rechtfertigen, sind die von Ihnen gegenüber der Beihilfenfestsetzungsstelle geltend gemachten Aufwendungen nicht angemessen im Sinne von § 3 Absatz 1 BVO NRW und können daher nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Enthält der Heil- und Kostenplan Ihres Zahnarztes Überschreitungen des Schwellenwertes, sollten Sie daher dieses Thema mit Ihrem Zahnarzt besprechen.

2. Material- und Laborkosten:

Nach § 4 Absatz 2 Buchst. c BVO NRW sind zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen lediglich in Höhe von 70 v. H. beihilfefähig.

Beispiel:

Material- und Laborkosten v. 1.000,00 EUR

Beihilfefähig (70%): 700,00 EUR

Erstattung der Beihilfe: 700,00 EUR x Beihilfebemessungssatz

- 50%: 350,00 EUR
- 70%: 490,00 EUR
- 80%: 560,00 EUR

3. Provisorische Kronen und Brücken:

Kosten für die labortechnische Herstellung provisorischer Kronen und Brücken sind nur dann beihilfefähig, wenn es sich um Langzeitprovisorien nach den Nummern 7080 und 7090 GOZ handelt.

Provisorien nach den Nummern 2260, 2270 sowie 5120 und 5140 GOZ sind nicht beihilfefähig.

4. 5170 GOZ:

Nummer 5170 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist nur beihilfefähig im Zusammenhang mit größeren prothetischen Leistungen (z.B. bei sogenannten Kombinationsarbeiten von feststehendem und herausnehmbarem Zahnersatz – Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses, also GOZ Ziffer 5000 - 5340), wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten qualifizierten Voraussetzungen (z.B. ungünstige Zahnbogen- und Kieferformen) vorliegen.

5. 2030 GOZ

Eine gesonderte Berechnung nach Ziffer 2030 GOZ kann nicht anerkannt werden, wenn die Ziffern 2150 bis 2170, 2200 bis 2220 und 5000 bis 5040 der GOZ bereits abgerechnet wurden. Mit diesen sind unter anderem auch die zahnärztlichen Leistungen für Abformung und Einproben der Einlagefüllung oder Krone bereits abgegolten.

6. 8000 – 8100 GOZ:

Für die Bestimmung der Kieferrelation können in der Regel nicht gesondert nach Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses (8000 – 8100 GOZ) berechnet werden, weil diese bereits in den folgenden Leistungen nach GOZ enthalten sind:

- Einlagefüllungen (Nummern 2150 bis 2170 GOZ),
- mit Kronen (Nummern 2200 bis 2220 GOZ),
- mit Brücken (Nummern 5000 bis 5040 GOZ) und mit
- Prothesen (Nummern 5200 bis 5230 GOZ)

7. 2197 GOZ

Die Leistung nach Nummer 2197 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist nicht im Zusammenhang mit der Versiegelung nach Nummer 2000 GOZ oder Füllungen nach den Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 GOZ beihilfefähig.

8. 4030 u. 4040 GOZ

Die Leistungen nach Ziffer 4030 und 4040 GOZ werden nur als beihilfefähig anerkannt, wenn sie als selbständige Leistung durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit neu angefertigtem bzw. wiederhergestelltem oder unterfüttertem Zahnersatz können diese Leistungen nicht berücksichtigt werden.

Es ist ratsam, diese Informationen Ihrem behandelnden Zahnarzt vorzulegen und zu besprechen. In diesem Zusammenhang kann geklärt werden, ob Sie mit Kosten zu rechnen haben, die beihilferechtlich nicht anerkannt werden.

Weitere beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht sind in Anlage 7 zur BVO NRW geregelt.